

ratsjahr (1419) seiner Eltern und der Angabe, dass er einen älteren Bruder und eine ältere Schwester hatte, auf höchstens 20 Jahre angesetzt werden. Über seinen älteren Bruder Johann IV. von Rodemachern ist wenig bekannt, die ältere Schwester Franziska vermählte sich später (20.07.1446) mit dem Grafen Wilhelm von Virneburg,⁷ eine jüngere Schwester Margarethe⁸ starb bald nach ihrer Heirat mit Graf Wilhelm von Lützelstein/La Petite Pierre.

Die Gründe der Brautmutter für die Gattenwahl sind nicht durchschaubar. Während die Braut väterlicher- und mütterlicherseits traditionsreichen Grafengeschlechtern entstammte, die nach späterer Terminologie ‚reichsunmittelbar‘ waren, kam der Bräutigam aus einer aus dem Ritterstand aufgestiegenen Familie, die zu den Landständen des Herzogtums Luxemburg gehörte. Mehrere ihrer Mitglieder hatten Ämter im Herzogtum Luxemburg bekleidet.⁹ Der von Kratzsch verwendete Grafentitel trifft nicht zu.¹⁰

Margarethes Heiratsvertrag ist nicht erhalten. Als Mitgift wurden vermutlich 6000 fl. vereinbart, aber nicht voll ausgezahlt.¹¹ Bewittumt wurde Margarethe auf die kleine Herrschaft Richemont/Reichersberg rund 15 km nördlich Metz.¹²

Hintergründe und Streiflichter einer Burgbelagerung“, in: *Hémecht* 38 (1936) S. 7-36. Die Angaben bei Möller, Walter: *Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter*, Darmstadt 1922, Tafel LVII, bedürfen der Korrektur.

⁷ Renger, Christian / Mötsch, Johannes: *Inventar des herzoglich arenbergischen Archivs in Edingen/Engbien (Belgien)*, Teil 2, Koblenz 1997, Nr. 577-580. In der Urkunde vom 20.07.1446 wird auch Gerhards Bruder Johann genannt.

⁸ Zum Jahr 1460 schon als tot erwähnt (Eder-Stein, Irmgard / Lenz, Rüdiger / Rödel, Volker: *Löwenstein-Wertheim-Freudenbergisches Archiv Grafschaft Virneburg. Inventar des Bestands F US 6 im Staatsarchiv Wertheim. Urkundenregesten 1222-1791*, Stuttgart 2000, Nr. 305).

⁹ Reichert, Winfried: *Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich. Verfassung, Wirtschaft und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, Teil 2, Trier 1993, S. 629 und 980ff.

¹⁰ Kratzsch, Konrad: *Das Gebetbuch der Margarethe von Rodemachern. Eine Bildfolge aus der Pergamenthandschrift Q 59 in der Zentralbibliothek der deutschen Klassik zu Weimar*. 2. Aufl., Wien 1978, S. 34.

¹¹ Der Betrag von 6000 fl. wurde von mir erschlossen, weil 1468 und 1502 aus der Ausstattung herrührende Forderungen in Höhe von 3000 fl. bei Margarethes ältestem Bruder Graf Philipp von Nassau-Weilburg, aber nicht bei dem jüngeren Johann geltend gemacht wurden. Ich nehme an, dass Margarethes Mitgift gleichmäßig von ihren beiden Brüdern aufgebracht werden sollte. Gerhard von Rodemachern trat seine Forderung von 3000 fl. an Philipp von Nassau-Weilburg an den Grafen von Virneburg ab (*Publications de la Section Historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg*, im Folgenden zitiert als *Publ. Lux.* 34 [1880] S. 20 Nr. 61). Graf Eberhard von Sayn-Wittgenstein als Ehegatte von Margarethes gleichnamiger Tochter mahnte 1502 den Grafen Philipp von Nassau-Weilburg, dass die Zahlung der 3000 fl. an seine Schwester Margarethe von ihrer Vermählung mit dem von Rodemachern noch ausstehe (HHStA Wiesbaden Best. 131 II/Nr. 537 fol. 5 Samstag nach Exaudi 1502). Auch Margarethes beide Enkelkinder aus der ersten Ehe ihrer Tochter Elisabeth mit Junggraf Friedrich von Mörs, nämlich Bernhard, Graf von Mörs-Saarwerden, und Margarethe, verheiratete Gräfin von Wied, und deren Tochter Anna, beide vertreten durch Wilhelm, Graf zu Wied und zu Mörs, Herr zu Isenburg und Runkel, brachten bei den nassau-saarbrückischen Verwandten ihre Forderung in Erinnerung. Der Graf von Wied bat den Grafen Ludwig von Nassau-Weilburg, ihm die Summe des Hauptgelds „mit sampt allem ufgange“ zuzustellen (HHStA Wiesbaden Best. 131 II/Nr. 537 fol. 3 ohne Datum). Anscheinend bestand Dissens, wem diese 3000 fl. zuständen; denn am 29.08.1539 teilten Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein und Graf Wilhelm von Neuenahr und Mörs dem Grafen Philipp von Nassau-Weilburg mit, dass jetzt die wegen dieses Betrages zwischen ihnen bestehenden Missel beigelegt seien, und mahnten die Zahlung erneut an (ebd., fol. 4).

¹² Das ergibt sich aus dem Heiratsvertrag zwischen ihrer Tochter Elisabeth und Junggraf Friedrich von